

Stadt Ottweiler

**Bebauungsplan
„Wohngebiet Betzelhübel, 4. BA“**

**Habitatpotenzialanalyse und
Ermittlung des Untersuchungsumfangs**

Stand:
20.03.2025

Auftraggeber:
Wohnbebauung Betzelhübel GmbH
Illinger Str. 150
D-66564 Ottweiler

Bearbeitung:
ARK Umweltplanung und -consulting
Piesbacher Str. 40
66701 Beckingen

Inhalt

1. Einleitung und Anlass	3
2. Biotop- und Habitatausstattung	4
4. Potenzialanalyse.....	7
4.1 Avifauna.....	7
4.2 Fledermäuse und andere Säugetiere	7
4.3 Herpetofauna	8
4.4 Sonstige	8
5. Untersuchungsprogramm	8

1. Einleitung und Anlass

Die Stadt Ottweiler plant die weitere Erschließung des Wohngebietes Betzelhübel und hat hierzu die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Betzelhübel, 4. BA“ beschlossen. Im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens hat der Planungsträger, die Wohnbebauung Betzelhübel GmbH, die ARK Umweltplanung- und consulting beauftragt, anhand einer Habitatpotenzialanalyse zu ermitteln, welche i.S.d. besonderen Artenschutzes betroffenen Tierarten auf der Planungsfläche zu erwarten bzw. nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind. Ziel ist es anhand des Ergebnisses der Potenzialanalyse noch rechtzeitig im Frühjahr 2025 mit den ggfs. erforderlichen Untersuchungen zu beginnen, um im weiteren Planungsprozess nicht bis zu einem Jahr Zeit zu verlieren.

Auf der Fläche befinden sich mehrere im Rahmen der OBK erfasste magere Flachlandmähwiesen. Für die geplante Beanspruchung des im GeoPortal dargestellten und von der ARGUS Concept im Zuge der Voruntersuchungen erfassten LRT 6510 im Erhaltungszustand BPlus wurde bereits ein Ausnahmeantrag n. § 30 BNatSchG gestellt und vom LUA mit Schreiben vom 06.02.25 positiv beschieden. Die in den Nebenbestimmungen unter Pkt. 3 beauftragte Besatzkontrolle impliziert bereits eine der erforderlichen Untersuchungen, nämlich die Erfassung von Höhlenquartieren bzw. deren konkrete Nutzung.

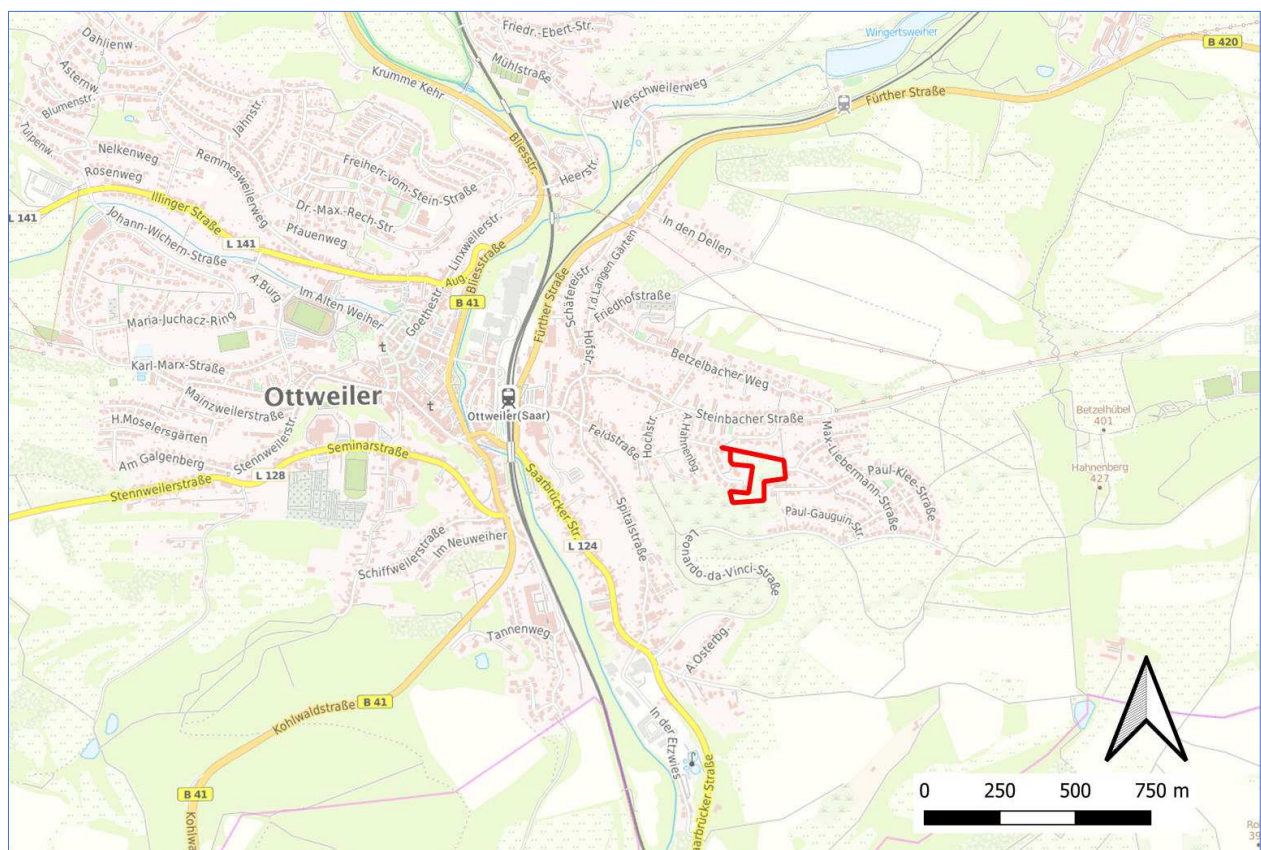


Abb. 1: Übersichtslageplan des geplanten Baugebietes (Kartengrundlage: TopoPlus open)

2. Biotop- und Habitatausstattung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von 1,7 ha und stellt die letzte Freifläche des im FNP dargestellten Wohngebietes „Betzelhübel“ dar. Das Gebiet ist bis den südlichen Anschluss allseits von aufgelockerter Wohnbebauung umgeben, insofern bedeutet der Bebauungsplan einen Lückenschluss und die Arrondierung des Wohngebietes.



Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes: Orthophoto 2023, Geobasisdaten: © LVGL GDZ

Von Argus-Konzept liegt bereits eine Biotoptypenkarte vor. Auf dieser Grundlage wurde die Fläche zur Abschätzung des Habitatpotenzials im Rahmen einer Begehung am 19.02.2025 taxiert.

Die Fläche kann in zwei periphere Magergrünländer am Nord- und Südrand und eine zentrale diverse Gehölzfläche unterteilt werden. Letztere ist ganz offensichtlich aus einer linearen Anpflanzung aus Birken und Traubeneichen hervorgegangen, von denen jedoch nur noch einzelne Bäume, teilweise mit Astbruch, vorhanden sind. Ansonsten besteht das Gehölzspektrum aus jüngeren bis mittelalten Hainbuchen, Haseln, Zitterpappeln und ist mit Brombeeren, Schlehen u.a. Sträuchern eingewachsen.

Im Zentralteil befindet sich eine ebenfalls z.T. eingewachsene Obstbaumreihe mit Resten einer Wiesenbrache, die ganz offensichtlich noch das Kennarteninventar des LRT 6510 aufweist. Westlich des Wendehammers der Paul-Klee-Str. ist ein Spielplatz angelegt, vom Wohngrundstück 1/292 reicht die Gartennutzung bis in den Geltungsbereich auf Flurstück 44/8. Die beiden Grünländer im Norden und Süden wurden letztjährig augenscheinlich nicht gemäht.

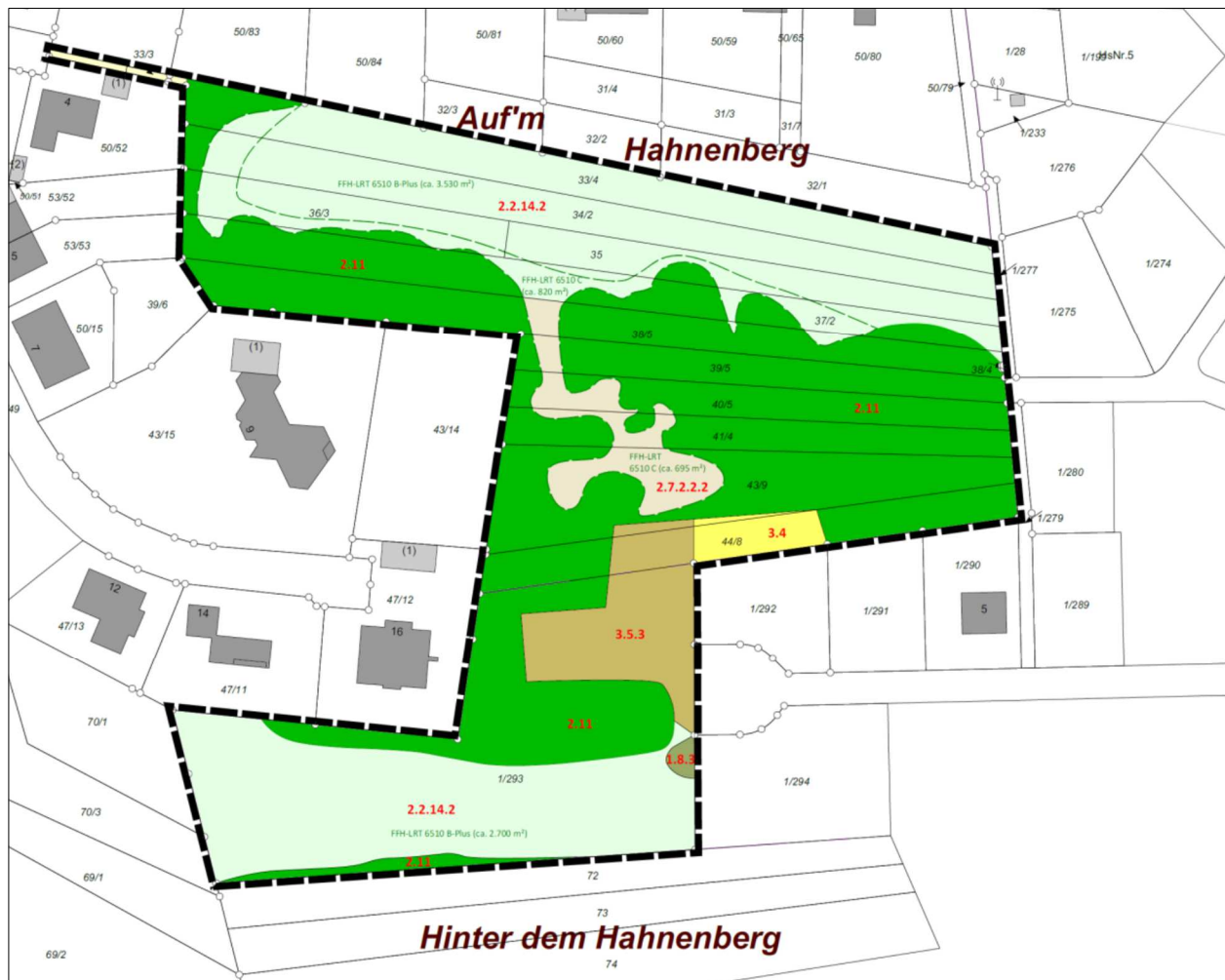




Abb. 5: z.T. eingewachsene Obstwiesenbrache mit einzelnen alten Obstbäumen mit hohem Totholzanteil und Höhlenstrukturen (obere Bildreihe); eingewachsene Gehölzfläche am Nordrand (Mitte links) und Südrand (Mitte rechts) des Geltungsbereiches; zwei abgängige Altbäume mit Quartierpotenzial (u.l.); zierrasenartige Fläche mit Spielgeräten und Sitzgruppe (u.r.)

4. Potenzialanalyse

4.1 Avifauna

Brutvögel sind a priori im Gehölzbestand zu erwarten, vor allem obligate Gebüschbrüter und Ökoton-Bewohner (Arten, die auf Brutgehölze angewiesen sind, ihren Aktionsraum aber ins Offenland ausdehnen). Das Spektrum wird sich aufgrund der umgebenden Siedlungsstrukturen aus siedlungsholde Arten zusammen setzen, jedenfalls dürften zumindest Fortpflanzungsstätten von Arten mit sehr hohen Fluchtdistanzen, u.a. aus der Gilde der Greifvögel (Ausnahme vielleicht Sperber) ausgeschlossen werden.

Auf der Fläche befinden sich keine Gebäude, insofern sind Gebäudebrüter, auch die nicht unter die Legalausnahme n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallenden Arten (Hausperling, Mauersegler) auszuschließen.

Ein Gilde mit Untersuchungsbedarf stellen die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter dar, die in den z.T. abgängigen Obst- und anderen Bäumen Nistmöglichkeiten vorfinden.

Auf den kleingekammerten Wiesen(brachen) sind Bodenbrüter (Feldlerche, Schwarzkehlchen) sehr unwahrscheinlich, aufgrund der Meidung vertikaler Kulissen wie Gehölze und umgebende Siedlungsstrukturen verbleibt innerhalb des Planungsraumes kaum Fläche für ein Brutrevier.

Von einer Bedeutung der kleingeklammerten Planungsfläche als Rastplatz für Zugvogelarten ist ebenfalls nicht auszugehen.

Zu betrachten ist auch die Teilnutzung der Fläche als Nahrungsraum. Selbst der in den Siedlungsraum einfliegende Rotmilan könnte die Grünlandbereiche entsprechend nutzen.

4.2 Fledermäuse und andere Säugetiere

Unter den Fledermäusen sind ebenfalls siedlungsholde, sprich lichttolerante Arten wie die Zwerg-Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie die Abendsegler-Arten zu erwarten.

Aufgrund der bereits genannten Totholzanteile, den möglichen Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten, abgelöste Rindenpartien u.a.) sind baumgebundene Fledermausquartiere auf der Fläche durchaus möglich. Jagdaktivitäten dürften sich entlang der Gehölzränder und im Bereich der z.T. eingewachsenen Obstwiese fokussieren. Die dichten Gehölzbereiche sind hier eher ungeeignet. Mit Wald- bzw. lichtempfindlichen Arten wie den beiden FFH-Anhang II-Arten Bechstein- oder Mopsfledermaus ist auf der Fläche nicht zu rechnen. Auch fehlt für diese Arten der Gehölzverbund zu weiteren möglichen Quartierstandorten.

Im Fokus der Untersuchungen sollte die potenzielle und tatsächliche Quartiernutzung stehen (Vermeidung des Tötungstatbestandes n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Da die Fläche im gesamten Umfeld nicht als besondere Struktur heraussticht, ist mit einer essentiellen Bedeutung als Jagdhabitat nicht zu rechnen. Von Untersuchungen zur Aktivität (Detektorbegehungen, Ausbringen von Horchboxen) ist daher offensichtlich kein rechtsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten.

Die Fläche erfüllt zumindest einen Teil der erforderlichen Habitatvoraussetzungen für die Haselmaus (hier: nuss- und beerenreiche, z.T. dichte Gehölzstrukturen). Daher kann eine Präsenz auf der Planungsfläche, auch wenn ein direkter Verbund zu weiteren, größeren Gehölzflächen fehlt (dieser bestand jedoch noch vor einigen Jahren) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Erfahrung aus anderen Projekten lehrt, dass Haselmäuse zudem oftmals an Orten vorkommen, die nicht unbedingt mit den bekannten Habitatpräferenzen korrespondieren. So wurden Exemplare z.B. auch in lückigen und nahezu unterholzfreien Böschungsgehölzen entlang von Autobahnen nachgewiesen¹. Damit muss auch die bisherige Auffassung einer erhöhten

¹ ARK (2020): Sanierung der BAB 8 zwischen AS Neunkirchen-Oberstadt und AK Neunkirchen, Kontrolluntersuchungen gem. Auflagen des Planfeststellungsentwurfes

Störsensibilität neu bewertet werden. Im Rahmen der genannten Untersuchungen wurden Tiere auch in isolierten Gehölzflächen gefunden.

Die oftmals angewandte Vermeidungsstrategie einer gestuften Gehölzrodung mit schonender Fällung innerhalb der Rodungsfristen und Wurzelstockrodung nach der Abwanderung der Tiere im Frühjahr ist nur dann als rechtsichere Maßnahme zu betrachten, wenn geeignete Habitate, sprich Gehölze, angrenzen. Vorliegend wäre im Fall einer Präsenz daher eine Umsiedlung geboten. Die Beurteilung lediglich anhand einer Potentialabschätzung erscheint im vorliegenden Fall aus Gründen der Rechtssicherheit daher nicht ausreichend.

Weitere i.S.d. § 44 BNatSchG planungsrelevante Säuger, resp. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten können auf der Planungsfläche hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

4.3 Herpetofauna

Auf der Fläche fehlen offene Gewässer und damit Laichmöglichkeiten für Amphibien. Auch sind Wanderbewegungen zwischen Wasser- und Landlebensträumen weder bekannt noch innerhalb des Geltungsbereiches am Siedlungsrand zu erwarten. Aufgrund der Gartenteiche im Umfeld ist eine Überwinterung, vor allem von Berg- oder Teichmolch, in den Gehölzflächen innerhalb des Geltungsbereiches nicht völlig auszuschließen.

Die Planungsfläche ist im Bereich der extensiv bewirtschafteten Grünländer, der Grenzsäume und auch im Bereich der Obstwiesenbrache mögliches Habitat der Zauneidechse. Da im Fall eines Vorkommens wesentliche Teile ihres Lebensraumes und auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. in den Erdhöhlen, Wurzelbereichen, Ameisenhügelnestern) betroffen wären, sind Untersuchungen zu ihrem Vorkommen geboten.

Die Mauereidechse als typische Art urbaner, zumindest bodenoffener/felsiger Standorte ist eher unwahrscheinlich, ebenso die Schlingnatter.

4.4 Sonstige

I.S.d. § 44 BNatSchG planungsrelevanten Insektenarten sind auf der Fläche kaum zu erwarten. Für die entsprechenden Tagfalter und tagaktiven Nachtfalter fehlen sowohl die strukturellen Habitatvoraussetzungen (Feuchtbrachen und -säume/Feuchtgrünländer für *Lycaena dispar* und die feuchte ökologische Rasse von *Euphydryas aurinia*, Magerrasen und -wiesen (*Maculinea arion* und xerophiler Typus von *Euphydryas aurinia*) und/oder die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen (oxalatarme Rumex-Arten für *Lycaena dispar*, *Scabiosa columbaria*/*Succisa pratensis*/*Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea nausithous*, *Thymus pulegioides* für *Maculinea arion*, *Oenothera biennis*/*Epilobium* ssp. für *Proserpinus proserpina*).

Die genannten Wirtspflanzen kommen gem. den Sachdaten der OBK auf den Grünlandflächen nicht vor. Dies bleibt jedoch noch zu überprüfen.

Unter den xylobionten Käferarten ist an den älteren (und teilweise zerfallenden) Eichen der Hirschkäfer nicht *a priori* auszuschließen. Die (wenigen) Altbäume sollten auf entsprechende Indizien (Saftfluss im Stammbereich, anfaulige Bereiche und/oder Stammfußhöhlen, z.T. auch sichtbare, halbovale Löcher einer Käfer-Emergenz, Wühltätigkeit von Wildschweinen) geprüft werden.

5. Untersuchungsprogramm

Es wird folgendes Untersuchungsprogramm als notwendig erachtet:

- Erfassung der Brutvögel nach den gängigen Methodenstandards (Methodenblatt V1 des Gutachtens des BMVI, Südbeck e al. 2005)

- Erfassung von Baumhöhlen und deren Potenzial als Fledermausquartier oder Nistplatz von Höhlenbrütern sowie konkrete Besatzprüfung (endoskopisch)
- Erfassung der Haselmaus gem. Methodenblatt S 4 des Gutachtens des BMVI (Ausbringen künstlicher Quartiere)
- Erfassung von Reptilien (v.a. Zauneidechse) durch Transektbegehungen entlang von Saumstrukturen/Erwartungshabitaten
- Amphibien (Potenzialabschätzung von Überwinterungsquartieren)
- Kursorische Prüfung der Eichen auf Indizien des Hirschkäfers
- Prüfung des Wirtspflanzenspektrums Schmetterlinge und ggfs. Folgeuntersuchungen zur Präsenz

erstellt 20.03.2025:



Dr. J. Weyrich

ARK Umweltplanung und –consulting
Piesbacher Str. 40
66701 Beckingen
Tel.: 06832 5714794
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de